

## **Gemeinsame Praktikumsrichtlinien für die B.A.-, M.A.- und Diplomstudiengänge der Philosophischen Fakultät** (Kulturwirt/in, European Studies, Medien und Kommunikation)

### **Ziel des Praktikums:**

Das Praktikum vermittelt den Studierenden noch vor Abschluss ihres Studiums berufspraktische Erfahrungen in einem ausgewählten Tätigkeitsbereich, für den sie sich qualifizieren wollen. Sie haben dabei die Möglichkeit, durch eigene Erfahrung zu erproben, ob sie sich für das in Aussicht genommene Berufsfeld eignen, die im Studium erworbenen Qualifikationen in die Praxis umzusetzen und sich ggf. bereits einem künftigen Arbeitgeber zu empfehlen.

### **Inhalt des Praktikums:**

Das Praktikum soll ein berufsbezogenes Praktikum sein, in welchem der Praktikant in abhängiger Stellung tätig ist. Es ist außerhalb der Universität Passau bei einem privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Arbeitgeber zu absolvieren. Es soll in einem sinnvollen Bezug zu den gewählten Studienfächern und -schwerpunkten bzw. der angestrebten Berufstätigkeit stehen. Ferienjobs und Tätigkeiten zum bloßen Broterwerb ohne Ausbildungs- und Lerncharakter eignen sich nicht als Praktikum.

### **Dauer des Praktikums:**

Die Dauer des Praktikums regeln die Prüfungsordnungen; dabei ist eine Dauer von 3 Monaten als 13 Wochen (= 91 Tage), von 2 Monaten als 8 1/2 Wochen (= 61 Tage) zu verstehen. Maßgebend sind die Angaben auf dem Praktikumszeugnis.

Die Praktikumsdauer ist als Vollzeitbeschäftigung zu verstehen; bei Teilzeitbeschäftigung verlängert es sich entsprechend.

Das Praktikum ist ferner in der Regel an einem Stück zu absolvieren. In begründeten Fällen ist eine Teilung auf zwei Praktika möglich; jedoch soll dann – sofern das Praktikum nicht beim selben Arbeitgeber fortgesetzt wird – die Gesamtdauer beider Praktika um ca. zwei Wochen länger sein als die vorgeschriebene Mindestdauer.

### **Auslandspraktikum:**

Die Prüfungsordnungen legen fest, ob das Praktikum im Inland oder im Ausland zu absolvieren ist, Wenn die Prüfungsordnung ausdrücklich ein Auslandspraktikum vorschreibt, so ist dieses an einem Geschäftsort außerhalb der BRD abzuleisten. Nur Studierende nichtdeutscher Muttersprache können das Auslandspraktikum auch innerhalb der BRD ableisten.

Weitere Hinweise geben die „Richtlinien und Empfehlungen für das Auslandsstudium“ (erhältlich in der Zentralen Studienberatung).

**Zeitpunkt des Praktikums:**

Das Praktikum wird in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Bei der Wahl des Zeitraums ist tunlichst zu vermeiden, dass es mit anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen kollidiert. Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem 3. und dem 7. Fachsemester durchzuführen. Ein vor dem Studium, aber nach Erlangung der Hochschulreife bestrittenes Praktikum kann anerkannt werden, wenn es die übrigen Bedingungen erfüllt; ein Anspruch auf die Anerkennung besteht aber nicht.

**Anerkennung vergleichbarer Leistungen:**

Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann als Praktikum anerkannt werden, wenn die übrigen Bedingungen, insbesondere die Zuordnung zu den Studienschwerpunkten und -fächern, gegeben sind; ein Anspruch auf die Anerkennung besteht aber nicht. Wenn die Berufsausbildung ein mehr als einmonatiges Praktikum ersetzen soll, ist ein Praktikumsbericht gemäß den unten angeführten Regeln vorzulegen.

Nicht anerkannt werden: Au-pair-Aufenthalte, Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr u. dgl., ferner ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen u. dgl.

**Suche nach einem Praktikumsplatz:**

Grundsätzlich sind die Studierenden selbst für die Suche nach einem Praktikumsplatz, die Vereinbarung der Praktikumsstätigkeit und die Klärung des Praktikumsverlaufs verantwortlich. Die Universität unterstützt sie dabei (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) durch Beratung, Information und erforderlichenfalls Empfehlungsschreiben durch die Praxiskontaktstelle, das Kuwi-Netzwerk und den Praktikumsbeauftragten der Fakultät.

**Anerkennung des Praktikums:**

Nach Abschluss des Praktikums ist die Anerkennung als ordnungsgemäße Studienleistung zu beantragen. Dabei sind vorzulegen:

1. Antrag auf Anerkennung (Formular im Internet);
2. Praktikumszeugnis des Arbeitgebers;
3. Schriftlicher Praktikumsbericht.

Es wird empfohlen, den Bericht alsbald nach Beendigung des Praktikums abzufassen und einzureichen; das Zeugnis kann ggf. nachgereicht werden.

Wird das Praktikum geteilt, ist ein Gesamtbericht einzureichen, in dem über beide Einzelpraktika anteilig berichtet wird.

**Praktikumsbericht:**

Im Praktikumsbericht ist über folgende Punkte Auskunft zu geben:

- kurze Vorstellung des Arbeitgebers,
- eigene Tätigkeit im Praktikum,
- Bezug zu den Studienschwerpunkten bzw. -fächern.

Erwünscht ist außerdem noch die Beantwortung folgender Fragen:

- wie kam der/die Studierende an das Praktikum?

- welche Erfahrungen wurden gemacht?

Diese Gliederungspunkte müssen aus dem Bericht hervorgehen.

Der Bericht ist in allgemeinverständlicher Sprache abzufassen. Übernahmen aus Firmenprospekten u. dgl. sind zu kennzeichnen. Berichte, die gravierende sprachliche oder formale Mängel aufweisen, können zurückgewiesen werden. Äußere Form: schwarze Schrift, 12 oder 14 P., 1½zeilig, Silbentrennung, keine Schrift mit fester Schrittweite (wie etwa Courier).

### **Weitere Empfehlungen:**

Weitere Hinweise und Empfehlungen werden auf den Internetseiten der Praktikumsstelle und des Praktikumsbeauftragten bereitgestellt.

### **Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge:**

#### Diplomkulturwirt:

- Vierwöchiges Praktikum im In- oder Ausland; Bericht ca. 5 Seiten in deutscher Sprache; Ablieferung des Berichts und Abholung der Anerkennung beim Kuwi-Netzwerk (NK 213)
- Statt des Auslandssemesters kann ein dreimonatiges Auslandspraktikum absolviert werden (insgesamt also zwei Praktika); Bericht ca. 15 Seiten in der Geschäftssprache des Praktikumsortes; Ablieferung des Berichts beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

#### B.A. "Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies":

- Einmonatiges Praktikum im In- oder Ausland; Bericht ca. 5 Seiten in deutscher Sprache; Ablieferung des Berichts und Abholung der Anerkennung beim Kuwi-Netzwerk (NK 213)
- Statt des Auslandssemesters kann ein zweimonatiges Auslandspraktikum absolviert werden (insgesamt also zwei Praktika); Bericht ca. 10 Seiten in der Geschäftssprache des Praktikumsortes; Ablieferung des Berichts beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

#### B.A. „European Studies“:

Ablieferung beim Praktikumsbeauftragten der Fakultät. Anerkennung wird direkt an das Prüfungssekretariat weitergeleitet. Benachrichtigung über die Anerkennung per E-Mail.

- Dreimonatiges Auslandspraktikum: Bericht insgesamt ca. 15 Seiten in der Geschäftssprache des Praktikumsortes mit deutscher Übersetzung
- Dieses Praktikum kann ersetzt werden durch ein Auslandssemester (oder eine sechsmonatige Tätigkeit als pädagogischer Assistent im Ausland) und ein zweimonatiges Praktikum im In- oder Ausland: Bericht über das Praktikum ca. 10 Seiten in deutscher Sprache

B. A. „Medien und Kommunikation“:

Ablieferung beim Praktikumsbeauftragten. Anerkennung wird direkt an das Prüfungssekretariat weitergeleitet. Benachrichtigung über die Anerkennung per E-Mail.

- Zweimonatiges Praktikum im In- oder Ausland; Bericht ca. 10 Seiten in deutscher Sprache